

Aufsicht haben sie überdieß auch auf Lokalitäten, wo Mehlverkauf stattfindet, auszudehnen.

Siehe XXI. 28 § 15.

5. Bei Uebertretungen dieser Verordnung kommen die Strafbestimmungen des § 5 des Gesetzes betreffend den Verkauf von Brod, Mehl u. s. w. vom 1. Weinmonat 1855 [siehe oben] zur Anwendung.

**133. Gesetz betr. den Gehalt von Zinnwaaren und die Verzinnung des Kochgeschirrs, vom 19. Dezember 1833. III. 202.**

1. Einem Normalgehalte, bestehend in  $\frac{4}{5}$  englisch Zinn mit  $\frac{1}{5}$  Bleizusatz, sind folgende Zinnarbeiten unterworfen: Die Kannen, Schüsseln, Teller, Schöpflöffel und zinnerne Apothekergeräthe.

2. Für die Verzinnung des Kochgeschirrs darf kein anderes als reines englisches Zinn ohne Zusatz von Blei genommen werden.

3. Alle dem gesetzlichen Gehalte unterworfenen Zinnwaaren, ehe sie auf das Lager gelegt und verkauft werden, sollen von Seite des Gewerbetreibenden mit dem Zürichstempel und den Anfangsbuchstaben seines Namens und Geschlechtes bezeichnet werden.

4. Den Zürichstempel dürfen ferner nur solche Waaren tragen, welche den in Art. 1 angeführten Normalgehalt haben.

5. Das Feilbieten und Verkaufen der in Art. 1 und 4 angeführten Zinnwaaren, wenn solche von geringerem als dem gesetzlichen Normalgehalte sind, sowie das Verzinnen des Kochgeschirrs mit Bleizusatz, sollen, auch ganz abgesehen von den allfällig daraus für die Gesundheit entstehenden nachtheiligen Folgen, als Betrug bestraft werden. Es findet jedoch bei Anwendung der Zinnprobe ein Nachlaß (Remedium) statt, welcher in einem Reglement über die Prüfungsart näher bestimmt wird.

6. Die Aufsicht über den Zinnverkauf, sowie die alljährlich vorzunehmende Untersuchung mit der Zinnprobe steht insbesondere dem Wardein [nun wohl dem Kantonschemiker] zu. Der Rath des Innern erläßt das hiezu erforderliche Reglement.

Dieses Reglement ist nicht erlassen worden.